

## Informationen zum Pflegewohngeld

(nach dem Alten- und Pflegegesetz -APG NRW-)

Nachfolgend erhalten Sie Antworten auf Fragen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Pflegeheim regelmäßig gestellt werden. Wenn Sie weitere Fragen haben, bitte rufen Sie an.

### "Was ist Pflegewohngeld?"

Die im Pflegeheim entstehenden Kosten werden unterteilt in Investitionskosten, Kosten für Pflege sowie Unterbringung und Verpflegung. Investitionskosten sind die Kosten, die dem Träger von Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Anschaffung und der Instandsetzung-/haltung von Gebäuden entstehen. Für die Übernahme der Investitionskosten kann in Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen ein Pflegewohngeldantrag gestellt werden.

### "Wer erhält Pflegewohngeld?"

Pflegewohngeld kann vom Heimbewohner/ Bevollmächtigten/ Betreuer beantragt werden:

- wenn der Heimbewohner dauerhaft in der Einrichtung untergebracht ist **und**
- mindestens der Pflegegrad 2 vorliegt **und**
- der Heimbewohner vor Heimaufnahme im Rheinisch-Bergischen Kreis wohnhaft war **und**
- die Einrichtung in NRW liegt.

War der Heimbewohner **außerhalb** von NRW wohnhaft, besteht dennoch die Möglichkeit, Pflegewohngeld zu beantragen, wenn seine Angehörigen (leibliche Kinder, Eltern, Geschwister und Enkel) im Rheinisch-Bergischen Kreis wohnen

**Nicht-pflegeversicherte** Heimbewohner erhalten kein Pflegewohngeld.

### "Wann kann Pflegewohngeld beantragt werden (Vermögensfreibetrag)?"

Pflegewohngeld ist ein Anspruch des Bewohners; nach Bewilligung wird die Leistung jedoch an die Pflegeeinrichtung ausgezahlt. Vermögen – dazu gehören auch vermögenswerte Ansprüche, z.B. aus Schenkungsrückforderungen - ist zur Deckung der Heimkosten zu verwenden. Folgende Beträge sind aber geschont:

Schonbetrag	Alleinstehend	Ehegatten
	10.000 €	15.000 €

Eine bestehende Bestattungsvorsorge kann im **Einzelfall** nach **Prüfung** in der Regel bis zu 6.000 € anerkannt werden.

### "Was ist mit dem bisher selbstbewohnten Hausgrundstück?"

Immobilien (Hausgrundstück/Eigentumswohnung) sind zur Finanzierung der Heimkosten zu verwerten. Bewohnt aber der Ehegatte das Eigentum weiter, kann das Sozialamt das Pflegewohngeld darlehnsweise gewähren; mit dem Tode des Ehegatten ist die Immobilie zu verwerten und das Darlehn wird in einer Summe fällig.

Rheinisch-Bergischer Kreis  
 Amt für Soziales  
 - Hilfen für pflegebedürftige  
 Menschen -

Refrather Weg 30  
 51469 Bergisch Gladbach  
 ☎ 0 22 02 / 13-0 Telefonzentrale

#### Haben Sie Fragen ?

- ☎ 0 22 02 / 13-64 51 (A - E) Anfangsbuchstabe des Nachnamens vom Bewohner
- ☎ 0 22 02 / 13-62 36 (F - K)
- ☎ 0 22 02 / 13-64 14 (L - S)
- ☎ 0 22 02 / 13-67 89 (Sch, Sp, St - Z)

#### Persönliche Gespräche ausschließlich nach vorheriger Absprache

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr